

## Versammlung am 3 Sept 1905

Am 3. September wurde vom Verein Heiterkeit Oberau eine Versammlung abgehalten. Es waren dazu nicht nur die Mitglieder des Vereines, sondern auch eine Anzahl anderer Männer, von denen man hoffte Interesse an der vorgeschriebenen Tagesordnung zu haben, eingeladen. Die Versammlung war auf 4 Uhr Nachmittags anberaumt worden, wurde aber erst um 5 Uhr von dem Vorsitzenden mit folgender Tagesordnung eröffnet.

- 1.) den bereits bestehenden Verein Heiterkeit durch Beitretung mehrerer Mitglieder in einen Gesangsverein umzubilden (umzugliedern).
- 2.) Vom Schriftführer wurde zuerst das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen. Als niemand dagegen war (etwas einzuwenden hatte) übergab der Schriftführer dem Vorsitzenden das Wort, welcher dann zur Tagesordnung überging. Er dankte für das Erscheinen sämtlicher Anwesenden, ließ die Statuten des bereits bestehenden Vereines vor und bemerkte zum Schlusse, daß dieselben nach dem Jahresablauf (der Jahresversammlung) dem neuen Verein entsprechend angepasst oder abgeändert werden müssten. Wie aus den Statuten bereits schon feststehend, wies unser Vorsitzender noch mal auf den Paragraphen hin, daß mit Zahlung der Eintrittsgelder und Unterzeichnung der Statuten die Aufnahme im Verein Heiterkeit vollzogen sei. Fast sämtlich erschienene Gäste reihten sich in unsere kleinen Rote ein und zum Schluss (am Ende) der Versammlung war der Verein um 11 Mann stärker. Die erste Gesangstunde wurde auf Samstag den 9. September 1905 angeordnet.

1. Oktober 1905

Der Schriftführer Schäfer

# Statuten des Vereines Heiterkeit zu Oberau

## 1 Zweck des Vereines

§1 Der zu Oberau bestehende Verein Heiterkeit ist von einer Anzahl junger Leute zu dem Zwecke gegründet sich gemeinsam Vergnügen zu bereiten.

## 2 Verfassung, Aufnahme, Austritt & Ausschluss

§2 Jeder hiesiger oder benachbarte unbescholtene Mann (Bürger) kann auf Anmelden bei dem Vorsitzenden des Vereins von diesem aufgenommen werden, wenn er die festgesetzten Statuten anerkennt. Bei der Abstimmung über ein aufzunehmendes Mitglied (Interessenten), entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

§3 Der Austritt erfolgt, mit dem Todestage eines Mitglieds oder durch eine freiwillige Erklärung.

§4 Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt vorbehaltlich der Berufung an die Mitgliederversammlung durch die gemeinsame Abstimmung in folgenden Fällen:

- a) Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen 4 Wochen im Rückstand ist.
- b) Durch eine öffentliche Beleidigung oder unanständiges Betragen & Benehmen gegen die Vorstandsmitglieder im Betreff des Interesse des Vereins.
- c) Wer den Anordnungen des Vorsitzenden nicht Folge leistet.

§14 Unsere Statuten sind für ein Jahr gültig und können deshalb von Jahr zu Jahr geändert werden.

Der Vorsitzende hat das Recht genau nach den vorhandenen Statuten zu handeln.  
Ausgefertigt. Oberau, den 30. April 1905

Der Vorsitzender  
Heinrich Seyfried

Untenstehende, erkennen hiermit obige Statuten an und sind hiermit in unseren Verein aufgenommen.

Johannes Kautz  
Heinrich Emmerich  
Johannes Bajus  
Adam Emmrich  
Johannes Hacker III  
Peter Herber II  
Georg Wenzel  
Johannes Schäfer  
Konrad Lipp  
Adam Lipp  
Johannes Hacker  
Peter Herber I  
Johannes Reith  
Peter Seyfried  
Philipp Schmidt  
Friedrich Braun

Heinrich Seyfried  
Wilhelm Lipp  
Johannes Belzer  
Heinrich Siebert  
Karl Lipp  
Wilhelm Schmidt  
Karl Schäfer  
Friedrich Lipp  
Heinrich Hacker  
Kaspar Belzer  
Philipp Schäfer

# Statuten des Gesangsverein Frohsinn zu Oberau

## 1. Zweck des Vereins

§1 Der zu Oberau bestehende Verein Frohsinn ist zu dem Zwecke gegründet, sich gemeinsam dem Gesange zu widmen und sich dadurch Vergnügen zu bereiten.

## 2. Verfassung Aufnahme Austritt und Ausschluss

§2 Jeder hiesige Mann, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat kann auf Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereins von diesem aufgenommen werden.

§3 Der Austritt erfolgt mit dem Todestage eines Mitgliedes oder durch eine freiwillige Erklärung.

§4 Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt in nachstehenden Fällen:  
a) Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen 4 Wochen im Rückstande ist.  
b) Durch eine öffentliche Beleidigung oder unanständiges Betragen/ Benehmen gegen den Dirigenten (Verein) in der Gesangsstunde (Öffentlichkeit) gegen die Vorstandsmitglieder in Betreff der Interesse des Vereins!

Der Vorsitzende (Dirigent) hat die Verpflichtung Verstöße und sonstige Angelegenheiten des Vereines dem Vorstand (Vorsitzenden) zu melden.

§12 Die Auflösung des Vereines kann nur denn stattfinden wenn eine Generalversammlung einstimmig dafür ist. Solange noch 8 Mitglieder vorhanden sind, kann die Auflösung des Vereines nicht stattfinden.

§13 Bei allen anderen Abstimmungen, Wahlen etc. entscheidet die absolute Mayorität (Mehrheit).

§14 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die bis zuletzt treu, gebliebenen Mitglieder, gerecht verteilt.

§15 Unsere Statuten sind bis auf Weiteres gültig, können aber alle 3 Jahre nach Verlauf der Vorstandswahl, wenn nötig geändert werden.  
Der Präsident hat die Pflicht genau nach den Statuten zu handeln.

Ausgefertigt. Oberau, den 14. Jan. 1906

Der Vorstand